

Zusammenfassung der Entscheidung der Kommission**vom 12. November 2008 ⁽¹⁾****in einem Verfahren nach Artikel 81 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und Artikel 53 EWR-Abkommen****(Rechtssache COMP/39.125 — Automobilglas)****(Nur der englische, der französische und der niederländische Text sind verbindlich)**

(2009/C 173/08)

I. EINLEITUNG

1. Am 12. November 2008 erließ die Kommission eine Entscheidung in einem Verfahren nach Artikel 81 des EG-Vertrags. Gemäß Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates veröffentlicht die Kommission im Folgenden die Namen der Parteien und den wesentlichen Inhalt der Entscheidung, einschließlich der jeweils verhängten Geldbuße. Dabei trägt sie den berechtigten Interessen der Unternehmen an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse Rechnung.
2. Eine um vertrauliche Passagen bereinigte Fassung der Entscheidung ist auf der Website der Generaldirektion Wettbewerb verfügbar unter: <http://ec.europa.eu/competition/antitrust/cases/index.html>

II. FALLBESCHREIBUNG**1. Verfahren**

3. Dieser Fall begann als Untersuchung von Amts wegen. Nachprüfungen wurden am 22. und 23. Februar 2005 auf dem Gelände von Unternehmen der Gruppen Glaverbel (Tochterunternehmen von Asahi, vor kurzem umbenannt in AGC Flat Glass Europe), Saint-Gobain, Pilkington und Soliver durchgeführt. Am 15. März 2005 führte die Kommission eine zweite Runde von Nachprüfungen bei Saint-Gobain und Pilkington durch. Zwischen den beiden Kontrollrunden, am 22. Februar und 9. März 2005, beantragten Glaverbel beziehungsweise Asahi einen Erlass oder ersatzweise eine Ermäßigung der Geldbußen.
 4. Den an den wettbewerbswidrigen Absprachen beteiligten Unternehmen wurden mehrere schriftliche Auskunftsverlangen zugesandt. Die Kommission lehnte den Antrag von Asahi und Glaverbel auf Erlass der Geldbuße nach Ziffer 8 der Kronzeugenregelung ab und teilte ihnen mit, dass sie beabsichtige, ihnen eine Ermäßigung von 30—50 % der etwaigen Geldbußen zu gewähren.
 5. Die Mitteilung der Beschwerdepunkte wurde am 18. April 2007 angenommen und den Parteien zugestellt. Eine mündliche Anhörung fand am 24. September 2007 statt. Alle vier Gruppen von Unternehmen nahmen an der Anhörung teil.
 6. Der Beratende Ausschuss für Kartell- und Monopolfragen trat am 1. Juli und am 7. November 2008 zusammen und gab eine befürwortende Stellungnahme ab ⁽²⁾.
- ### 2. Zusammenfassende Darstellung der Zuwiderhandlung
7. Glas für die Automobilindustrie oder Automobilglas wird aus Floatglas hergestellt. Floatglas ist die Basisproduktkategorie im Flachglasbereich. Die Produkte für den Automobilsektor umfassen verschiedene Glasteile wie Windschutzscheiben, Seitenscheiben (Fenster für die Vorder- und Hintertür), Heckscheiben (Rückfenster), hintere Seitenfenster (neben dem Rückfenster) und Schiebedächer. Außerdem können die Glasteile neben der Klarglasvariante in verschiedenen Farbstufungen getönt werden. „Privacy-Glas“ oder „Dark Tail“-Glas ist eine Sonderkategorie von getöntem Glas, die die Licht- und Wärmeleitung in den Fahrzeuginnenraum verringert.
 8. Die Entscheidung betrifft die Lieferung von Automobilglas für die Erstausrüstung oder als Ersatzteil an die Hersteller leichter Kraftfahrzeuge, insbesondere Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge, den sogenannten „Originalausrüstungs“-Markt („OE“-Markt). Kunden waren praktisch alle größeren Gruppen von Automobilherstellern mit europäischer Produktion. Es gibt nur sehr wenige globale Gruppen, die Automobilglas herstellen, zu denen AGC, Pilkington und Saint-Gobain gehören, die auch die bei weitem führenden drei europäischen Anbieter sind. Andere Anbieter wie Soliver sind eher regional tätig.
 9. Die Wettbewerbsbedingungen für die Lieferung von Automobilglas an Automobilhersteller sind auf EWR-Ebene homogen. Daher gilt der Automobilglasmarkt im OE-Bereich als EWR-weiter Markt. Der Gesamtumsatz von Automobilglas im EWR belief sich auf mehr als 2 Mrd. EUR im Jahr 2002, d. h. dem letzten vollen Jahr der Zuwiderhandlung.
 10. Die unten genannten Adressaten nahmen an einer einzigen fortdauernden Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 EG-Vertrag und Artikel 53 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (nachstehend „EWR-Abkommen“) teil. Die Zuwiderhandlung bestand in Absprachen über die Auftragsvergabe für die Lieferung von Automobilglas-teilen für alle großen Kraftfahrzeughersteller im EWR durch abgestimmter Preis- und Lieferstrategien, die auf die Aufrechterhaltung einer insgesamt konstanten Stellung der beteiligten Unternehmen auf dem betreffenden Markt

⁽¹⁾ Es wird auf die Entscheidung K(2008) 6815 endg. der Kommission vom 12. November 2008, geändert durch zwei Korrekturen, die am 4. Dezember 2008 und 11. Februar 2009 angenommen wurden, Bezug genommen.

⁽²⁾ Siehe ABl. C , ... 2009, S.

ausgerichtet waren. Im Hinblick darauf überwachten die Wettbewerber auch die Entscheidungen, die bei diesen Treffen und Kontakten gefällt wurden und vereinbarten ausgleichende Korrekturen, wenn sich herausstellte, dass sich die zuvor beschlossenen Zuweisungen an Glasteilen in der Praxis als unzureichend erwiesen, um insgesamt die Stabilität ihrer jeweiligen Marktanteile zu gewährleisten. Der in der Entscheidung genannte Zeitraum der Zuwiderhandlung begann am 10. März 1998 und endete am 11. März 2003.

III. ADRESSATEN

11. Die Entscheidung ist an die folgenden juristischen Personen gerichtet, die zu den vier an der Zuwiderhandlung beteiligten Unternehmen gehören:
 - a) Asahi Glass Company Limited; AGC Flat Glass Europe SA/NV; AGC Automotive Europe SA; Glaverbel France SA; Glaverbel Italy S.r.l.; Splintex France Sarl; Splintex UK Limited; AGC Automotive Germany GmbH;
 - b) La Compagnie de Saint-Gobain SA; Saint-Gobain Glass France SA; Saint-Gobain Sekurit Deutschland GmbH & Co. KG; Saint-Gobain Glass France SA;
 - c) Pilkington Group Limited, Pilkington Automotive Ltd, Pilkington Automotive Deutschland GmbH, Pilkington Holding GmbH und Pilkington Italia Spa;
 - d) Soliver NV.
12. Die Verantwortung der letztendlichen Mutterunternehmen wird aufgrund der Annahme der Ausübung eines bestimmenden Einflusses auf ihre 100 % igen Tochterunternehmen festgestellt, die durch mehrere zusätzliche Indizien verstärkt wird.

IV. ABHILFEMAßNAHMEN

13. In diesem Fall sind die Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen gemäß Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1/2003⁽¹⁾ (nachstehend die „Geldbußen-Leitlinien von 2006“) anwendbar.

1. Grundbetrag der Geldbußen

14. Nach den Geldbußen-Leitlinien von 2006 wird der Grundbetrag der Geldbuße anhand des Umsatzes berechnet, den die einzelnen Unternehmen in dem letzten vollständigen Geschäftsjahr der Zuwiderhandlung mit dem betreffenden Produkt in dem räumlich relevanten Markt erzielt haben. Dieser „variable Betrag“ wird mit der Anzahl der Jahre der Zuwiderhandlung multipliziert. Hinzu kommt ein anhand

des Gesamtumsatzes berechneter Betrag zur Abschreckung vor horizontalen Preisabsprachen („Aufschlag“).

1.1. Berechnung des Umsatzes

15. Gemäß den Geldbußen-Leitlinien von 2006 legt die Kommission zur Ermittlung des Grundbetrags der zu verhängenden Geldbuße den Wert des Umsatzes eines jeden Unternehmens zugrunde, auf den sich die Zuwiderhandlungen im räumlich relevanten Markt innerhalb des EWR direkt oder indirekt für das letzte vollständige Geschäftsjahr der an den Zuwiderhandlungen beteiligten Unternehmen beziehen. Angesichts der Besonderheiten dieses Falles wurde der Grundbetrag jedoch auf der Grundlage eines Durchschnitts des Umsatzes während des Zeitraums der Zuwiderhandlung, berechnet auf ein Jahr, statt auf der Grundlage des letzten vollständigen Geschäftsjahres der Teilnahme jedes Unternehmens an der Zuwiderhandlung berechnet.
16. Auch wenn das wirtschaftliche Ziel der am Kartell beteiligten von Anfang an die Stabilisierung der Marktanteile auf EWR-Ebene war, hat die Kommission den Umstand berücksichtigt, dass sie für die ersten zweieinhalb Jahre, von März 1998 bis zur ersten Hälfte des Jahres 2000, Beweise für die Kartellaktivitäten nur bezüglich eines Teils der europäischen Autohersteller hat. Auch wenn dies nicht bedeutet, dass andere Autohersteller in den ersten zweieinhalb Jahren nicht Gegenstand der Kartellgespräche waren, hat die Kommission diese zweieinhalb Jahre als „Roll-out“-Phase berücksichtigt, in der die am Kartell beteiligten Unternehmen ihr abgesprochenes Verhalten gegenüber den Autoherstellern nur stufenweise entwickelten. Es ist wahrscheinlich, dass in dieser Versuchsphase die Automobilglashersteller nur die Angebote für ausgewählte Großaufträge absprachen. Die Kommission zählt daher für diese Einführungsphase nur diejenigen Verkäufe der Automobilglashersteller an jene Autohersteller, für die sie direkte Beweise hat, dass sie von Kartellabsprachen betroffen waren, als relevante Umsätze für die Berechnung der Bußgelder.
17. Zum Ende des Zeitraums der Zuwiderhandlung, also zwischen dem Scheitern der Club-Diskussion der drei Hauptanbieter am 3. September 2002 und dem Ende der Zuwiderhandlung im März 2003 schwächte sich die Kartellaktivität nach dem Ausstieg des wichtigen Anbieters Pilkington ab. Die Kommission berücksichtigt daher nur diejenigen Verkäufe an Autohersteller, für die es direkte Beweise gibt, dass sie in diesem Zeitraum Teil der Kartellabsprachen waren, was ebenfalls eine sehr konservative Beurteilung der Fakten zugunsten der betroffenen Unternehmen darstellt.
18. Für den Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 3. September 2002 jedoch umfassen die OE-Hersteller, die in Sitzungen und/oder Kontakten behandelt wurden, 90 % und mehr aller EWR-Umsätze der Automobilglashersteller. Angesichts der Anzahl der Kontakte und der vorhandenen Beweise, die der Entscheidung zugrunde liegen, wird darauf geschlossen, dass in diesem Zeitraum der gesamte Markt von den Kartellabsprachen betroffen war. Folglich werden die gesamten EWR-Umsätze für den Zeitraum 1. Juli 2000 bis 3. September 2002 berücksichtigt.

⁽¹⁾ ABl. C 210 vom 1.9.2006, S. 2.

19. Zusammenfassend hat die Kommission, in Übereinstimmung mit den Bußgeldleitlinien des Jahres 2006, einen ausgewogeneren Ansatz angewandt und das Gewicht der Einführungsphase zwischen dem Beginn der Zuwiderhandlung und dem 30. Juni 2000 sowie der Endphase vom September 2002 bis 11. März 2003 verringert, indem sie nur diejenigen Verkäufe der Automobilglashersteller an Autohersteller berücksichtigt hat, für die Beweise hinsichtlich der Kartellabsprachen in der Entscheidung aufgeführt sind. Die für die Berechnung der Bußgelder relevanten Umsätze werden dann für jeden Automobilglashersteller berechnet, indem die wie oben beschrieben gewichteten Gesamtumsätze aller drei Zeiträume durch die Anzahl der Monate der Beteiligung an der Zuwiderhandlung geteilt und mit 12 multipliziert werden, um einen jährlichen Durchschnitt zu erhalten.

1.2. Ermittlung des Grundbetrags der Geldbuße

20. Nach den Geldbußen-Leitlinien gibt es mehrere Kriterien, die bei der Berechnung des Prozentsatzes der relevanten Umsätze zu berücksichtigen sind, d. h. die Art der Zuwiderhandlung (in diesem Fall Zuteilung von Kunden, um den Lieferanteil so stabil wie möglich zu halten), der räumliche Anwendungsbereich (EWR), der kombinierte Marktanteil der an der Zuwiderhandlung beteiligten Unternehmen (in diesem Fall über 60 %) und die Umsetzung. Die Kommission hat der Umsetzung bei der Berechnung des Grundbetrags der Geldbuße nicht Rechnung getragen, trotz einiger Beweise, dass die Zuwiderhandlung teilweise umgesetzt wurde. Nach Berücksichtigung dieser Faktoren wird in der Entscheidung ein variabler Betrag von 16 % angewandt.

21. Da die Zuwiderhandlung bis zu fünf Jahre dauerte, aber nicht alle Teilnehmer während des gesamten Zeitraums beteiligt waren, wurde der variable Betrag im Fall von Asahi und Saint-Gobain mit 5 multipliziert, mit 4,5 im Fall von Pilkington und mit 1,5 im Fall von Soliver.

22. Um Unternehmen von der Beteiligung an horizontalen Preisabsprachen wie im vorliegenden Fall von vornherein abzuschrecken, wurde der Grundbetrag um einen zusätzlichen Betrag erhöht (vgl. Randnummer 25 der Geldbußen-Leitlinien von 2006). Für diesen Zweck wurde ein Zusatzbetrag von 16 % des Umsatzwertes als angemessen angesehen.

2. Erschwerende Umstände

23. Zum Zeitpunkt der Zuwiderhandlung war Saint-Gobain bereits Adressat zweier früherer Entscheidungen der Kommission wegen Kartelltätigkeiten gewesen, die in diesem Fall als erschwerende Umstände von Bedeutung sind⁽¹⁾. Die Tatsache, dass ein Unternehmen die gleiche oder eine ähnliche Art von wettbewerbswidrigem Verhalten wiederholt hat, zeigt, dass das Unternehmen durch die frühere Geldbuße

nicht veranlasst worden war, sein wettbewerbswidriges Verhalten zu ändern. Diese Art von wettbewerbswidrigem Verhalten stellt einen erschwerenden Umstand dar, der eine Erhöhung des Grundbetrags der gegen dieses Unternehmen festzusetzenden Geldbuße um 60 % rechtfertigt.

3. Mildernde Umstände

24. In diesem Fall sind keine mildernden Umstände anzuwenden.

4. Berücksichtigung der Obergrenze bei 10 % des Umsatzes

25. Gegebenenfalls wird die Geldbuße gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 auf 10 % des weltweiten Unternehmensumsatzes begrenzt. In diesem Fall wird die Begrenzung auf 10 % des Umsatzes bei der gegen Soliver zu verhängenden Geldbuße erreicht. Die gegen Soliver verhängte Geldbuße darf daher 4,396 Mio. EUR nicht überschreiten.

5. Anwendung der Kronzeugenregelung von 2002

26. Wie unter Ziffer 3 erwähnt, beantragten Asahi und sein Tochterunternehmen Glaverbel den Erlass oder ersatzweise eine Ermäßigung der Geldbußen im Rahmen der Kronzeugenregelung von 2002.

5.1. Erlass der Geldbuße

27. Die Kommission wies den Antrag von Glaverbel und Asahi auf Erlass der Geldbuße gemäß Randnummer 8 Buchstabe a und b der Kronzeugenregelung aus den nachstehenden Gründen zurück.

28. Da bereits vor dem Antrag von Asahi/Glaverbel Kontrollen durchgeführt wurden, war ein Erlass der Geldbuße gemäß Randnummer 8 Buchstabe a nicht mehr möglich.

29. Die Randnummern 8 Buchstabe b und 10 der Kronzeugenregelung besagen, dass ein Erlass der Geldbuße nur unter den kumulativen Bedingungen gewährt wird, dass der Kommission zum Zeitpunkt der Vorlage der Beweismittel noch keine hinreichenden Beweise zur Feststellung einer Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 EG-Vertrag im Zusammenhang mit dem Kartell vorlagen, und dass die vorgelegten Beweise es der Kommission nach deren Ansicht ermöglichen, eine derartige Feststellung zu treffen. Zum Zeitpunkt des Kronzeugenantrags befanden sich jedoch bereits aktuelle Beweise im Besitz der Kommission, die während der ersten Kontrolle kopiert worden waren und die die Kommission in die Lage versetzten, eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 EG-Vertrag festzustellen. Ein Erlass der Geldbuße gemäß Randnummer 8 Buchstabe b war daher zum Zeitpunkt des Antrags für die in dieser Entscheidung bezeichnete Zuwiderhandlung nicht mehr möglich.

⁽¹⁾ Entscheidung der Kommission vom 23. Juli 1984 in der Rechtssache IV/30.988 — Flachglas (Benelux), ABl. L 212 vom 8.8.1984, S. 13 und Entscheidung der Kommission vom 7. Dezember 1988 in der Rechtssache IV/31.906 — Flachglas (Italien), ABl. L 33 vom 4.2.1989, S. 44.

5.2. Erheblicher Mehrwert

30. Asahi/Glaverbel war das erste und einzige Unternehmen, das die Anforderungen gemäß Randnr. 21 der Kronzeugenregelung erfüllte. Angesichts des Werts ihres Beitrags zum Anliegen der Kommission, des frühen Zeitpunkts der Leistung ihres Beitrags und des Ausmaßes der daraufhin bewiesenen Zusammenarbeit ist die Kommission der Ansicht, dass Asahi und Glaverbel Anspruch auf eine Ermäßigung der ihnen ansonsten zu verhängenden Geldbuße um 50 % haben.

V. ENTSCHEIDUNG

31. Im Folgenden sind die Adressaten der Entscheidung und die Dauer ihrer jeweiligen Beteiligung aufgeführt:

- a) Asahi Glass Company Limited, AGC Flat Glass Europe SA/NV, AGC Automotive Europe SA, Glaverbel France SA, Glaverbel Italy S.r.l., Splintex France Sarl, Splintex UK Limited und AGC Automotive Germany GmbH, vom 18. Mai 1998 bis 11. März 2003;
- b) La Compagnie de Saint-Gobain SA, Saint-Gobain Glass France SA, Saint-Gobain Sekurit Deutschland GmbH & Co. KG und Saint-Gobain Sekurit France SA, vom 10. März 1998 bis 11. März 2003;
- c) Pilkington Group Limited, Pilkington Automotive Ltd, Pilkington Automotive Deutschland GmbH, Pilkington Holding GmbH und Pilkington Italia Spa, vom 10. März 1998 bis 3. September 2002;

d) Soliver NV vom 19. November 2001 bis zum 11. März 2003.

32. Für die im vorhergehenden Erwägungsgrund genannten Zuwiderhandlungen wurden folgende Geldbußen festgesetzt:

a) Asahi Glass Company Limited, AGC Flat Glass Europe SA/NV, AGC Automotive Europe SA, Glaverbel France SA, Glaverbel Italy S.r.l., Splintex France Sarl, Splintex UK Limited und AGC Automotive Germany GmbH, gesamtschuldnerisch: 113 500 000 EUR;

b) La Compagnie de Saint-Gobain SA, Saint-Gobain Glass France SA, Saint-Gobain Sekurit Deutschland GmbH & Co. KG und Saint-Gobain Sekurit France SA, gesamtschuldnerisch: 896 000 000 EUR;

c) Pilkington Group Limited, Pilkington Automotive Ltd, Pilkington Automotive Deutschland GmbH, Pilkington Holding GmbH und Pilkington Italia Spa, gesamtschuldnerisch: 370 000 000 EUR;

d) Soliver NV: 4 396 000 EUR.

33. Die vorstehend aufgeführten Unternehmen wurden aufgefordert, die in Ziffer 10 beschriebenen Zuwiderhandlungen unverzüglich einzustellen, soweit dies nicht bereits geschehen ist, und künftig von der Wiederholung der in Ziffer 10 genannten Handlungen oder Verhaltensweisen sowie von allen Handlungen oder Verhaltensweisen abzuweichen, die denselben oder einen ähnlichen Zweck bzw. dieselbe oder eine ähnliche Wirkung haben.
